

Schnellinfo 06/2024, 27.06.2024

Inhalt

In eigener Sache

- Seite 3: Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Juli 2024
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW fordert zum Weltflüchtlingstag Verantwortung für Schutzsuchende zu übernehmen
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW zum Arbeitsmarktzuwachs ukrainischer Flüchtlinge
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW kritisiert Auslagerung von Asylverfahren
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW zur geplanten Flüchtlingsunterkunft in Hattingen

Aus aktuellem Anlass

- Seite 4: UNCHR Global Trends Report 2023
- Seite 4: Verhandlungen mit Usbekistan über Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger

Europa

- Seite 5: Bericht zu Gewalt gegen Flüchtlinge an der marokkanisch-spanischen Grenze
- Seite 5: EU-Mitgliedstaaten begrüßen Vorschlag zur Verlängerung des temporären Schutzes
- Seite 5: Forderungen nach Schiffskatastrophe vor Pylos
- Seite 6: EU-Kommission legt Umsetzungsplan für EU-Asylreform vor
- Seite 6: Inbetriebnahme des ersten italienischen Aufnahmezentrums in Albanien angekündigt

Deutschland

- Seite 6: Ergebnisse der MPK
- Seite 7: Forderungen zur IMK

- Seite 8: Kleine Anfrage zu Migrationsabkommen mit Drittstaaten
- Seite 8: Antiziganistische Übergriffe in Deutschland
- Seite 9: Kleine Anfrage zur Invasion der Türkei in Südkurdistan/Nordirak
- Seite 9: Kleine Anfrage zu Darstellungen der „Ausländerkriminalität“ in der PKS

NRW

- Seite 9: Verordnung zur Zuständigkeit für Asylverfahren in NRW nach Herkunftsland
- Seite 10: Jahresbilanz rechter Angriffe in NRW für das Jahr 2023
- Seite 10: Initiativen gegen die Bezahlkarte

Rechtsprechung und Erlasse

- Seite 10: EuGH: Keine automatische Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zwischen EU-Staaten
- Seite 11: EuGH: Ungarn wegen Vertragsverletzung im Bereich Asyl zu Millionenstrafe verurteilt
- Seite 11: EuGH: Flüchtlingsstatus für staatenlose Palästinenserinnen bei unzureichender UNRWA-Unterstützung
- Seite 11: EuGH: Flüchtlingsstatus für Frauen, die die Gleichstellung der Geschlechter vertreten
- Seite 12: VG Düsseldorf: Nichtigkeit von § 15 Abs. 9 ZustAVO NRW
- Seite 12: VG Köln: Keine Dublin-Überstellungen in die Schweiz bei teilweiser Ablehnung von Asylanträgen

- Seite 12: Aktualisierte Anwendungshinweise des BMI zum vorübergehenden Schutz

Zahlen und Statistik

- Seite 13: Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Mai 2024
- Seite 13: Juni-Newsletter des MKJFGFI zu Entwicklungen im Bereich Flucht

Materialien

- Seite 13: Fachliche Empfehlungen der Arbeitsagentur zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen mit Arbeitsmarktzugang
- Seite 14: Aktualisierung der Bundesländer Fact-Sheets zur Sicherung der Arbeitskräftebedarfe in Fachkraftberufen
- Seite 14: Arbeitshilfe zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- Seite 14: SVR Policy-Brief zum Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

- Seite 14: Analyse zu Ab- und Rückwanderungsprozessen aus/nach Deutschland
- Seite 14: Länderkurzinformation zur Situation von LSBTIQ*-Personen im Kosovo
- Seite 15: Bericht über Menschenrechte von LSBTIQ*-Personen weltweit
- Seite 15: Studie zum Umgang mit Staatenlosigkeit
- Seite 15: Kurzanalyse zum Institutionenvertrauen von Flüchtlingen
- Seite 15: Studie zum Einfluss regionaler politischer Präferenzen auf Asylentscheidungen
- Seite 16: Studie zur Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz
- Seite 16: Informationen und Beratung für Flüchtlinge mit Behinderung

Termine

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Juli 2024

Im Juli bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an. Für folgende Veranstaltungen werden bereits Anmeldungen entgegengenommen:

Online-Austausch: „Abschiebungen“, Dienstag, 09.07.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Passbeschaffung“, Donnerstag, 11.07.2024, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Strukturen ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit“, Dienstag, 23.07.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Schulung: „Basisseminar Asylrecht“, Dienstag, 30.07.2024, 17:00 – 20:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Online-Veranstaltungen können der **Website** des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW fordert zum Weltflüchtlingstag Verantwortung für Schutzsuchende zu übernehmen

Anlässlich des Weltflüchtlingstags hat der Flüchtlingsrat NRW im Rahmen einer **Pressemitteilung** vom 20.06.2024 gefordert, mehr Verantwortung für Schutzsuchende zu übernehmen. Der Flüchtlingsrat NRW kritisiert, dass auf weltweit steigende Flüchtlingszahlen sowohl auf europäischer als auch auf Bundesebene nicht mit Verantwortungsübernahme, sondern mit Abschreckung und Abschottung reagiert wird. Dies spiegelt sich u. a. in der Verabschiedung der GEAS-Reform und in Deutschland in aktuellen Gesetzesänderungen, die zu weitreichenden, grundrechtsrelevanten Einschränkungen für Schutzsuchende, u. a. hinsichtlich der Menschenwürde, des Freiheitsrechts und der Unverletzlichkeit der Wohnung, führen, wider. Die schwarz-grüne Landesregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag ihre „globale humanitäre Verantwortung“ anerkannt und ein Landesaufnahmeprogramm angekündigt, das jedoch immer noch aussteht. „*Verantwortung übernehmen heißt auch Haltung zeigen. Neben der Umsetzung eines großzügigen und umfassenden Landesaufnahmeprogramms gehört dazu auch, von den Kommunen*

die Schaffung adäquater Unterbringungsplätze einzufordern, anstatt zu deren Entlastung auf eine lange Unterbringung in teilhabefeindlichen Landesunterkünften zu setzen. Die Botschaft muss sein: Es werden weiterhin Schutzsuchende kommen – und wir stehen bereit für eine gute Aufnahme!“, sagte Naujoks.

Flüchtlingsrat NRW zum Arbeitsmarktzugang ukrainischer Flüchtlinge

Im Rahmen eines **Beitrags** auf WDR 5 vom 18.06.2024 erläutert Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, die Voraussetzungen für einen guten Einstieg ukrainischer Schutzsuchender in den deutschen Arbeitsmarkt. Insbesondere seien das Erlernen der deutschen Sprache, die Anerkennung vorhandener Abschlüsse und die Orientierung, z. B. hinsichtlich des Ablaufs von Bewerbungen, erforderlich. Naujoks spricht sich dafür aus, Flüchtlingen aus der Ukraine zunächst ein gutes Ankommen in Deutschland und damit die Vorbereitung auf eine qualifizierte Beschäftigung zu ermöglichen.

Flüchtlingsrat NRW kritisiert Auslagerung von Asylverfahren

In einem **Artikel** in der Frankfurter Rundschau vom 05.06.2024 kritisierte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, die auch unter deutschen Politikerinnen geführte Diskussion über Plänen zur Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten. Laut Naujoks seien solche Modelle „*nicht nur rechtlich problematisch, sondern auch moralisch verwerflich*“. Jede Beeinträchtigung des Asylgrundrechts sei „*eine Niederlage für unsere Gesellschaft, unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie*“. Naujoks betonte zudem die uneingeschränkte Geltung des individuellen Grundrechts auf Asyl und warnt vor einer zunehmend entmenslichten und lediglich auf Zahlen ausgerichteten Flucht- und Migrationsdebatte.

Flüchtlingsrat NRW zur geplanten Flüchtlingsunterkunft in Hattingen

In einem **Beitrag** der Sendung Lokalzeit im WDR vom 11.06.2024 äußerte sich Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, zur geplanten neuen Flüchtlingsunterkunft in Hattingen. Das vorgesehene Gebäude, das bisher als Swingerclub genutzt wurde, sei aufgrund seiner Festbauweise anderen

Unterbringungsformen, wie z. B. Wohncontainern, vorzuziehen. Naujoks warnte jedoch vor möglicher Stigmatisierung und betonte, dass es wichtig sei,

transparent über die Vorgeschichte des Gebäudes zu informieren, um Bedenken seitens der unterzubringenden Personen auszuräumen.

Aus aktuellem Anlass

UNCHR Global Trends Report 2023

Der UNHCR hat am 13.06.2024 seinen Global Trends Report 2023 veröffentlicht. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass Ende 2023 schätzungsweise 117,3 Millionen Menschen aufgrund von Verfolgung, Konflikten, Gewalt, oder Menschenrechtsverletzungen gewaltsam vertrieben waren und damit 8 % (8,8 Mio.) mehr als Ende 2022. Diese Zahl umfasst Flüchtlinge, Asylsuchende, andere Personen, die internationalen Schutz benötigen, und Binnenvertriebene. Insgesamt waren Ende 2023 1,5 % der Weltbevölkerung vertrieben, fast doppelt so viele Menschen wie vor zehn Jahren. Laut UNHCR hat sich dieser Anstieg auch in den ersten vier Monaten des Jahres 2024 fortgesetzt, sodass die Zahl der Vertriebenen bis Ende April 2024 wahrscheinlich 120 Millionen übersteigt. Die weltweite Zahl der Flüchtlinge sei im Jahr 2023 um 7 % auf 43,4 Millionen gestiegen, darunter fallen Flüchtlinge unter dem Mandat des UNHCR (31,6 Mio.), palästinensische Flüchtlinge unter dem Mandat der UNRWA (6 Mio.) sowie andere Personen, die internationalen Schutz benötigen (5,8 Mio.). Diese Zunahme sei u. a. auf neue Vertreibungen aus dem Sudan sowie auf aktualisierte Flüchtlingszahlen in Ländern wie Iran, Pakistan und Deutschland zurückzuführen. Die Zahl der neu gestellten Asylanträge stieg im Jahr 2023 auf 3,6 Millionen. Mit insgesamt 1,2 Millionen wurden die meisten Asylanträge in den USA gestellt, gefolgt von Deutschland mit 329.100, Ägypten mit 183.100, Spanien mit 163.200 und Kanada mit 146.800 Anträgen. Gleichzeitig sank die Gesamtzahl der Menschen, die internationalen Schutz suchten, um 17 % auf 5,6 Millionen, vor allem aufgrund der geringeren Anzahl von Ukrainerinnen, die vorübergehenden Schutz in europäischen Ländern beantragten. Ende 2023 waren 58 % der Vertriebenen innerhalb ihres eigenen Landes auf der Flucht. Wie aus dem Bericht hervorgeht, stieg die Zahl der Binnenvertriebenen laut dem Internal Displacement Monitoring Centre zum Stand Ende 2023 aufgrund von Konflikten um 5,8 Millionen auf 68,3 Millionen. 69 % der Menschen, die aus ihrem Land flohen, suchten in einem Nachbarland Schutz. Länder wie der Tschad, die Demokratische Republik Kongo, Äthi-

opien, Sudan und Uganda, die lediglich 9 % der Weltbevölkerung und 0,5 % des globalen BIP ausmachten, beherbergten 17 % der Flüchtlinge. 28 % der Flüchtlinge wurden von Ländern mit unteren-mittlerem Einkommen wie Bangladesch, der Islamischen Republik Iran, Libanon und Pakistan aufgenommen. Länder mit oberem-mittlerem Einkommen, darunter Kolumbien, Jordanien und die Türkei, beherbergten 30 % und Länder, die den größten Teil des globalen Wohlstands ausmachen, 25 % der Flüchtlinge. Deutschland ist mit 2,7 Millionen Flüchtlingen das Land mit der viertgrößten Flüchtlingspopulation. An erster Stelle steht der Iran mit 3,8 Millionen Schutzsuchenden, gefolgt von der Türkei (3,3 Mio.) und Kolumbien (2,9 Mio.).

Verhandlungen mit Usbekistan über Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger

Die Frankfurter Rundschau berichtete in einem Artikel vom 17.06.2024, dass das Bundesinnenministerium (BMI) laut einem Beitrag des Spiegel vom 16.06.2024 in Folge der Ankündigung von Bundeskanzler Olaf Scholz, Rückführungen von schwerstkriminellen nach Afghanistan und Syrien wieder zu ermöglichen, Gespräche mit Usbekistan über die Abschiebung von afghanischen Staatsangehörigen aus Deutschland führe. So sollen direkte Verhandlungen mit den Taliban über Abschiebungen nach Afghanistan, die Deutschland kurz vor deren Machtübernahme im Sommer 2021 ausgesetzt hatte, umgangen werden. Eine Delegation des BMI habe letzte Woche in Taschkent der usbekischen Regierung vorgeschlagen, aus Deutschland abzuschickende afghanische Staatsangehörige zunächst nach Taschkent zu bringen, um sie von dort aus mit der privaten Fluggesellschaft „KamAir“ weiter nach Kabul zu fliegen. Die usbekische Regierung habe unter der Voraussetzung eines formellen Migrationsabkommens mit Deutschland, das auch die Einreise von usbekischen Fachkräften nach Deutschland regeln soll, in Aussicht gestellt, als Transit-Land zu agieren. Daher sei geplant, dass Dr. Joachim Stamp (FDP), der Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Migrationsabkommen, Ende Juni für entsprechende Verhandlungen

nach Usbekistan reist. Vor allem von Seiten der Grünen sei Kritik an einer Wiederaufnahme der Abschiebungen geäußert worden. So habe Anton Hofreiter im Rahmen der ZDF-Talkshow Markus Lanz betont, dass die Bundesregierung nicht mit einer „islamistischen Terrorbande“ verhandeln dürfe. Dem Spiegel

zufolge stehe auch das Auswärtige Amt dem Vorhaben kritisch gegenüber, da es befürchte, dass die abgeschobenen Personen in ihrer Heimat Repressalien ausgesetzt sein könnten.

Europa

Bericht zu Gewalt gegen Flüchtlinge an der marokkanisch-spanischen Grenze

Mit **Pressemitteilung** vom 18.06.2024 informierte Pro Asyl über einen **Bericht** (Stand: Juni 2024) der internationalen Organisation Border Forensics, der neue Beweise für die Verantwortung spanischer und marokkanischer Behörden für das gewaltsame Vorgehen gegen rund 2.000 Schutzsuchende, die am 24.06.2022 versuchten, den Grenzzaun zwischen der marokkanischen Stadt Nador und der spanischen Enklave Melilla zu überwinden, liefern soll. Die forensische Analyse zeige, dass marokkanische Grenzbeamtinnen an diesem Tag bewusst Migrantinnen in die Nähe des Grenzübergangs gelassen und sie dann unter Androhung von Gewalt zum Grenzposten Barrio-Chino gedrängt hätten. Dort seien die Flüchtlinge der Gewalt marokkanischer und spanischer Beamtinnen ausgesetzt gewesen, woraufhin einige versucht hätten, über den zehn Meter hohen Grenzzaun zu fliehen. Laut der Marokkanischen Vereinigung für Menschenrechte (AMDH) sei davon auszugehen, dass bei diesem Ereignis mindestens 27 Personen ums Leben kamen, mehr als 70 würden bis heute vermisst. Die meisten Menschen seien dabei in dem von Marokko kontrollierten Hof des Grenzpostens gestorben. Die spanischen Grenzbeamtinnen hätten die fliehenden Migrantinnen zurück nach Marokko gedrängt, obwohl sie gewusst hätten, dass diese dort extremer Gewalt ausgesetzt sein würden. Bisher sei Border Forensics zufolge weder von marokkanischer noch von spanischer Seite ein ernsthafter Aufklärungsversuch der Geschehnisse erfolgt. Viele Tote und Vermisste seien nicht identifiziert und Überlebende sogar von der marokkanischen Justiz verfolgt worden. Pro Asyl fordert daher gemeinsam mit Border Forensics eine umfassende Aufklärung des Vorfalls und ein Ende der EU-Grenzkooperation mit Marokko.

EU-Mitgliedstaaten begrüßen Vorschlag zur Verlängerung des temporären Schutzes

Wie einer **Pressemitteilung** des Europäischen Rates vom 13.06.2024 zu entnehmen ist, unterstützen die

EU-Mitgliedstaaten den Vorschlag einer Verlängerung des temporären Schutzes für über 4 Millionen ukrainische Flüchtlinge bis zum 04.03.2026. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Verlängerung begründe sich durch die unsichere Lage in der Ukraine und betreffe die gleichen Personengruppen wie die ursprüngliche Entscheidung von 2022. Der Rat werde die Entscheidung zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes formell verabschieden, sobald die rechtliche Überprüfung und die Übersetzung in alle EU-Sprachen erfolgt seien.

Forderungen nach Schiffskatastrophe vor Pylos

Wie Pro Asyl mit **Pressemitteilung** vom 13.06.2024 berichtete, habe ein Gruppe Überlebender der Schiffskatastrophe vor Pylos vor einem Jahr, bei der über 600 Menschen ertranken, bei einem Empfang im Bundestag am 12.06.2024 die Verurteilung der Verantwortlichen, die Bergung und Identifizierung der Leichen sowie eine menschenwürdige Aufnahme der Überlebenden gefordert. Laut Karl Kopp, Geschäftsführer von Pro Asyl, ist der Schiffsbruch vor Pylos kein Unglück, sondern eine vermeidbare Katastrophe gewesen. So würden Beweise eindeutig zeigen, dass Griechenland über 15 Stunden hinweg Rettungsmaßnahmen verweigert habe. Pro Asyl kritisiert zudem, dass die Überlebenden der Schiffskatastrophe weder in Griechenland noch in Deutschland angemessene medizinische und therapeutische Versorgung erhalten würden. Die Asylverfahren gingen nur langsam voran, und die meisten Überlebenden in Deutschland hätten bislang noch keinen Aufenthaltsstatus. Auch die juristische Aufarbeitung der Katastrophe verlaufe stockend. Die Staatsanwaltschaft am Marinegericht von Piräus habe zwar Vorermittlungen gegen die griechische Küstenwache eingeleitet, diese seien jedoch noch nicht abgeschlossen. Auch die Verantwortung von Frontex bei dem Vorfall sei bisher nicht geklärt.

EU-Kommission legt Umsetzungsplan für EU-Asylreform vor

Wie einer **Pressemitteilung** der Europäischen Kommission vom 12.06.2024 zu entnehmen ist, hat diese am gleichen Tag den **Umsetzungsplan** (Stand: 12.06.2024) für den am 11.06.2024 in Kraft getretenen Pakt über Migration und Asyl angenommen, in dem die wichtigsten Etappenziele festgelegt sind, die alle Mitgliedstaaten erreichen müssen, um die neuen Rechtsvorschriften ab Mitte 2026 erfolgreich anzuwenden. Der gemeinsame Umsetzungsplan enthält eine Vorlage für die nationalen Umsetzungspläne, die von den Mitgliedstaaten bis zum 12.12.2024 vorgelegt werden sollen. Die Kommission und EU-Agenturen wollen die Mitgliedstaaten während des gesamten Prozesses operativ, technisch und finanziell unterstützen. In diesem Rahmen sollen auch spezielle Unterstützungsteams der Kommission die Hauptstädte aller Mitgliedstaaten besuchen, um bei der Ausarbeitung der nationalen Umsetzungspläne zu helfen.

Inbetriebnahme des ersten italienischen Aufnahmezentrums in Albanien angekündigt

In einem **Artikel** vom 06.06.2024 berichtete das Migazin, dass die italienische Ministerpräsidentin Giorgia Meloni und ihr albanischer Amtskollege Edi Rama am 05.06.2024 in Shengjin für August die Fertigstellung des dortigen Aufnahmezentrums für von den italienischen Behörden in internationalen Gewässern an Bord genommene Flüchtlinge bekannt gegeben haben. Informationen darüber, wann der Bau des zweiten Lagers in der albanischen Stadt Gjader abgeschlossen werde, habe es nicht gegeben. In den beiden Aufnahmezentren sollen zusammen etwa 36.000 Menschen pro Jahr untergebracht werden können. In dem Zentrum in der Hafenstadt Shengjin sollen die Flüchtlinge zunächst medizinisch untersucht und eine erste Prüfung ihrer Chancen auf Asyl durchgeführt werden. Anschließend sollen sie in dem sieben Kilometer entfernten Aufnahmezentrum in Gjader untergebracht werden. Die Opposition in Rom zweifle die Rechtmäßigkeit des Vorhabens an und kritisiere mögliche schlechte Bedingungen in den Lagern. Sie bezeichne das Projekt als „italienisches Guantánamo“.

Deutschland

Ergebnisse der MPK

Wie dem **vorläufigen Ergebnisprotokoll** der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 20.06.2024 zu entnehmen ist, haben die Regierungschefinnen der Länder und der Bundeskanzler ihr Ziel bekräftigt, weiterhin „klare und zielgerichtete Maßnahmen gegen unkontrollierte Zuwanderung zu ergreifen, die wirksam für Entlastung sorgen und den irregulären Zuzug unterbinden“ sollen. Die Bundesregierung wird gebeten, basierend auf einem **Sachstandsbericht** (Stand: 20.06.2024) des Bundesinnenministeriums konkrete Modelle für die Durchführung von Asylverfahren in Transit- und Drittstaaten zu erarbeiten, und dabei insbesondere auch dafür erforderliche Änderungen in der EU-Regulierung sowie im nationalen Asylrecht anzugehen. Die Bundesregierung hatte in diesem Zusammenhang eine Reihe von Anhörungen mit Sachverständigen mit verschiedener fachlicher Expertise durchgeführt, deren schriftliche **Stellungnahmen** dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen für die Besprechungen im Rahmen der MPK vorgelegt wurden. Aus dem Ergebnisproto-

koll der MPK geht zudem hervor, dass die Regierungschefinnen die Ankündigung des Bundeskanzlers begrüßen, Personen, die schwere Straftaten begehen, sowie terroristische Gefährderinnen auch nach Syrien und Afghanistan abzuschieben. Aufgrund der aktuellen Migrationslage müsse der Bund zudem die bestehenden Grenzkontrollen bis zur nachhaltigen Sicherung der EU-Außengrenzen weiter aufrechterhalten. Zur Gewährleistung einer bundesweit möglichst einheitlichen Einführung der Bezahlkarte für Asylsuchende haben sich die Regierungschefinnen der Länder darauf geeinigt, dass für notwendige Ausgaben zur Bedarfsdeckung, die nicht mit der Karte bezahlt werden können, ein Bargeldbetrag von 50 Euro für jede volljährige Person zur Verfügung gestellt oder die Möglichkeit von begrenzten Bargeldabhebungen mit der Karte eröffnet werden soll. Im Anschluss an die MPK hat Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, im Rahmen eines **Artikels** der Rheinischen Post vom 21.06.2024 die Pläne zur Auslagerung von Asylverfahren kritisiert. Sie bemängelt, dass der Begriff „Verantwor-

tung“ nur noch im Zusammenhang mit Abschiebungen auftauche, während eine verantwortungsvolle Durchführung von Asylverfahren vernachlässigt werde. Zur mehrheitlichen Einigung der Bundesländer auf einen Barbetrag von 50 Euro im Monat äußerte Naujoks, dies sei ein „*absolutes Unding*“, da viele Einkaufsmöglichkeiten, auf die Asylsuchende angewiesen seien, keine Kartenzahlung ermöglichen, beispielsweise Märkte, Trödelmärkte und Kleiderkammern. Bargeld sei auch für kleine Ausgaben notwendig, etwa für Taschengeld der Kinder bei Klassenfahrten. „*Von Diskriminierungsfreiheit kann da keine Rede sein. Ich hätte von Nordrhein-Westfalen – nach dem, was vorhergesagt wurde – erwartet, dass man dagegen stimmt. Offensichtlich setzt sich der grüne Part in der Landesregierung da nicht richtig durch*“, sagte Naujoks. In einem **Offenen Brief** vom 19.06.2024 hatten sich 309 Organisationen und Initiativen, darunter auch der Flüchtlingsrat NRW, mit der Forderung an den Bundeskanzler und die Ministerpräsidentinnen gewandt, sich klar gegen Pläne zur Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten zu positionieren. Ein solches Vorhaben ist laut Organisationen in der Praxis ineffektiv, teuer, gefährdet die Rechtsstaatlichkeit und führt zu schweren Menschenrechtsverletzungen sowie Angst und Verzweiflung unter den Betroffenen. Die Organisationen betonen, dass eine zukunftsfähige Gesellschaft Vielfalt, Offenheit und ein konsequentes Eintreten für Menschenrechte braucht.

Forderungen zur IMK

Im Rahmen der Innenministerinnenkonferenz (IMK) von Bund und Ländern, die vom 19.06. bis zum 21.06.2024 in Potsdam stattfand, sind laut einer **Pressemitteilung** des Bundesinnenministeriums vom 21.06.2024 auch „aktuelle Herausforderungen der Migrationspolitik“ thematisiert worden. Anlässlich der IMK haben zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter auch die Landesflüchtlingsräte, die Innenministerinnen in einem **Offenen Brief** vom 04.06.2024 dazu aufgerufen, einen Abschiebungsstopp für den Iran und für alle jesidischen Menschen aus dem Irak zu beschließen. Trotz der desaströsen Menschenrechtssituation im Iran, mit Hinrichtungen, Folter und Verfolgung von Regimekritikerinnen, werde ein Großteil der Asylanträge von Iranerinnen in Deutschland vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Die Gesamtschutzquote von iranischen Asylsuchenden sei von 45 % im Jahr 2023 auf 39 % im ersten Quartal 2024

gesunken. Das BAMF treffe seine Entscheidungen über die Bewilligung eines Asylgesuchs auf der Grundlage eines veralteten Lageberichts vom Auswärtigen Amt aus November 2022. Die Organisationen fordern die sofortige Anfertigung eines neuen Lageberichts für den Iran, in dem die menschrechtlichen Verschärfungen aus den Jahren 2023 und 2024 Berücksichtigung finden. Ende Februar 2024 hätten mehr als 8.700 ausreisepflichtige Iranerinnen in Deutschland gelebt, davon über 7.800 mit einer Duldung. Obwohl der Deutsche Bundestag Anfang 2023 die Verfolgung der Jesidinnen im Irak als Völkermord anerkannt hat, hätten einige Bundesländer damit begonnen, jesidische Menschen in den Irak abzuschicken. Dort befänden sie sich in einer lebensgefährlichen Situation. Aktuell seien in Deutschland ca. 5.000 bis 10.000 irakische Jesidinnen von Abschiebungen in den Irak bedroht. Die Organisationen betonen, dass Menschen, die als Überlebende eines Völkermords anerkannt wurden, nicht in das Land des Völkermords abgeschoben werden dürfen. Der Flüchtlingsrat NRW hatte sich am 17.06.2024 mit einem **Schreiben** an Ministerpräsident Wüst, Flüchtlingsministerin Paul und Innenminister Reul gewandt und diese dazu aufgefordert, sich gegen die auf der Tagesordnung der Konferenz stehende Abschiebung von Straftäterinnen nach Afghanistan und Syrien einzusetzen. Der Flüchtlingsrat NRW legt seine Position in einem gemeinsam mit dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), der Neuen Richtervereinigung (NRV), der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV), Pro Asyl und den anderen Landesflüchtlingsräten veröffentlichten **Statement** dar. Abschiebungen in beide Staaten sind laut der Organisationen völkerrechtswidrig, da es unter den Taliban und unter Assad zu Folter, willkürlichen Verhaftungen und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen kommt. Zudem ist die humanitäre Lage im von schweren Naturkatastrophen betroffenen Afghanistan und im kriegszerrütteten Syrien desaströs. Auch bedeutet die erforderliche Kooperation mit den Taliban und der Assad-Regierung eine faktische Anerkennung dieser mit internationalen Sanktionen belegten Unrechtsregime. Außerdem hat der Flüchtlingsrat NRW die Landesregierung aufgefordert, im Rahmen der IMK mit Nachdruck auf die Umsetzung eines bundesweiten Abschiebungstopps in den Iran sowie von Jesidinnen in den Irak hinzuwirken.

Kleine Anfrage zu Migrationsabkommen mit Drittstaaten

In ihrer **Antwort** vom 03.06.2024 (Drucksache: 20/11613) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Gruppe Die Linke zu Migrationsabkommen mit Drittstaaten informiert die Bundesregierung, dass bislang folgende Migrationsabkommen abgeschlossen wurden: am 05.12.2022 ein Migrations- und Mobilitätspartnerschaftsabkommen mit Indien, welches seit dem 07.03.2023 in Kraft ist, am 19.12.2023 ein Migrationsabkommen mit Georgien und Marokko mit Beginn im Januar 2024. Ausführlichere Informationen gibt die Bundesregierung zum Abkommen mit Georgien: So sind seit Beginn der Partnerschaft und der Einstufung des Landes als „sicheres Herkunftsland“ die Asylantragszahlen von Januar bis April 2024 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 64,5 % zurückgegangen (Januar bis April 2023: 3.747 vs. Januar bis April 2024: 1.332 Anträge). Von Januar bis April 2024 fanden 540 Abschiebungen nach Georgien auf dem Luftweg statt, im vergleichbaren Vorjahreszeitraum 419 Abschiebungen. Des Weiteren geht aus der Antwort der Bundesregierung hervor, dass der Sonderbevollmächtigte für Migrationsabkommen, Dr. Joachim Stamp, seit seinem Amtsantritt am 01.02.2023 Gespräche mit Vertreterinnen verschiedener ausländischer Regierungen geführt hat, darunter auch Moldau, Usbekistan, Kirgisistan, Kenia, Kolumbien, Ghana und die Philippinen. Mit Moldau soll zeitnah eine Migrationsvereinbarung abgeschlossen werden. Für Usbekistan und Kirgisistan werden zurzeit Migrationsabkommen vorbereitet, dazu wurden bereits im letzten Jahr gemeinsame Absichtserklärungen gefasst. Mitte Mai 2024 hat der Sonderbevollmächtigte die Verhandlungen über ein umfassendes Migrationsabkommen mit Kenia abgeschlossen, welches offiziell im September 2024 unterzeichnet werden soll. Außerdem war er im Februar 2024 zu Sondierungsgesprächen in Kolumbien, in deren Rahmen eine Kooperation bei Fragen der Migrationssteuerung vereinbart wurde. Mit Ghana wurde im Rahmen eines Besuchs des Sonderbevollmächtigten in Accra im März 2024 eine weitere Verstärkung und Vertiefung der Zusammenarbeit beschlossen. Anfang März 2024 wurde zudem mit der Republik der Philippinen der Prozess der Weiterentwicklung hin zu einer umfassenden Migrationspartnerschaft begonnen. Die Auswahl der Staaten für Migrationsabkommen erfolge nach migrationspolitischen, arbeitsmarkt-, entwicklungs- und geopolitischen Erwägungen.

gen. Die Bundesregierung schätzt die Menschenrechtslage und die Rechtsstaatlichkeit in Ägypten, das von der EU mit einem 7,4 Mrd. Euro starken Finanz- und Investitionspaket unterstützt wird, als bedenklich ein. So seien der Schutz der Grundrechte, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlung, stark eingeschränkt und der Bundesregierung seien auch Berichte über politische Gefangene bekannt. Das EU-Finanzpaket für Ägypten ist der Bundesregierung zufolge jedoch an politische Vorbedingungen geknüpft, die Fortschritte bei der Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten erfordern.

Antiziganistische Übergriffe in Deutschland

Laut einer **Pressemitteilung** der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) vom 17.06.2024 hat diese am gleichen Tag ihren **Bericht** zu antiziganistischen Vorfällen in Deutschland im Jahr 2023 vorgestellt. Die MIA habe für 2023 insgesamt 1.233 antiziganistische Vorfälle erfasst, was eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (621 Vorfälle) erkennen lasse. Grund dafür sei zum einen der Rechtsruck in Deutschland, zum anderen aber auch der wachsende Bekanntheitsgrad der MIA und die damit einhergehende vermehrte Meldung antiziganistischer Übergriffe. Es gebe jedoch immer noch ein großes Dunkelfeld an Vorfällen. Im Jahr 2023 sei eine alarmierende Zunahme extremer Gewalt gegenüber Betroffenen verzeichnet worden (10 Vorfälle 2023 im Vergleich zu einem 2022). Romani Rose, Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, kritisierte im Rahmen der Pressemitteilung den zunehmenden Hass und die Hetze in der Gesellschaft, die diese Gewalt begünstige. So würden, wie aus dem Bericht hervorgeht, verbale Stereotypisierungen mit 600 Fällen die meistregistrierte Art an Übergriffen auf Betroffene im Jahr 2023 bilden. Auch institutioneller Antiziganismus stelle zunehmend ein Problem dar. So seien 2023 etwa ein Viertel der insgesamt 502 dokumentierten antiziganistischen Diskriminierungsvorfälle von staatlichen Institutionen, in etwa 80 Fällen unter Beteiligung von Polizeibeamtinnen, verantwortet worden. Dr. Mehmet Daimagüler, Beauftragter der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland, erklärte, dass es sich bei drei der dokumentierten Vorfälle extremer Gewalt um Polizeieinsätze handelte und mahnte: „*Der Polizei kommt in unserem Rechtsstaat eine große Verantwortung zu. Sie soll über die Einhaltung der Gesetze wachen. Sie soll die Menschen schützen. Für Sinti* und Roma**

sieht die Realität leider oft anders aus.“ Die MIA fordert daher von Innenministerien und Polizeibehörden, tiefgreifende Maßnahmen gegen Antiziganismus bei der Polizei zu ergreifen.

Kleine Anfrage zur Invasion der Türkei in Südkurdistan/Nordirak

Die Bundesregierung hat mit **Antwort** vom 29.05.2024 (Drucksache: 20/11568) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Gruppe Die Linke Informationen zur Invasion der Türkei in Südkurdistan/Nordirak gegeben. Daraus geht u. a. hervor, dass die Bundesregierung die politische und Sicherheitslage im Irak genau beobachtet und besorgt über die Situation im Nordirak sei. Im Dialog mit der Türkei betone sie die Notwendigkeit völkerrechtskonformer Maßnahmen, insbesondere bei Aktionen gegen die PKK. Sie setze sich aktiv für die jesidische Gemeinschaft im Irak ein, auch durch Stabilisierungs- und Entwicklungszusammenarbeit, orientiert am Bundestagsbeschluss von 2023, der die Verbrechen des IS gegen die Jesidinnen als Völkermord einstuft. Auf die Frage, ob die Bundesregierung einen kollektiven Schutz der schätzungsweise 5.000 bis 10.000 von Abschiebung bedrohten irakische Jesidinnen in Deutschland angesichts der weiteren bevorstehenden Militäraktionen der Türkei in Südkurdistan/Nordirak für angebracht halte, führt diese aus, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit Ende 2017 keine Gruppenverfolgung mehr annimmt und die individuelle Schutzbedürftigkeit von

Antragstellenden im Rahmen der Einzelfallentscheidung des Asylverfahrens berücksichtigt wird.

Kleine Anfrage zu Darstellungen der „Ausländerkriminalität“ in der PKS

In ihrer **Antwort** (Drucksache: 20/11793) vom 12.06.2024 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Gruppe die Linke gibt die Bundesregierung weiterführende Informationen zu Darstellungen sogenannter „Ausländerkriminalität“ im Zusammenhang mit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Neben der Klärung einiger in der PKS erfassten Kategorien und detaillierteren Erläuterungen der im Bereich „Ausländerkriminalität“ erfassten Straftaten räumt die Bundesregierung in ihrer Antwort u. a. ein, dass der Anstieg der absoluten Zahl nichtdeutscher Tatverdächtiger vom PKS-Berichtsjahr 2022 auf das PKS-Berichtsjahr 2023 merklich geringer ausfällt, wenn die Zahlen der nichtdeutschen Tatverdächtigen ins Verhältnis zur Größe der nichtdeutschen Wohnbevölkerung der Jahre 2022 und 2023 gesetzt werden. Der Anstieg der Zahl Nichtdeutscher in der Bevölkerung könnte daher einen Erklärungsbeitrag zur Steigerung der nichtdeutschen Tatverdächtigenzahlen leisten. Eine „bereinigte Statistik“ für nichtdeutsche Tatverdächtige wird aktuell nicht erstellt, da auch Personen ohne Wohnsitz in Deutschland als nichtdeutsche Tatverdächtige registriert werden können und die nichtdeutsche Wohnbevölkerung daher im statistischen Sinne keine valide Basis für die nichtdeutschen Tatverdächtigen darstellt.

Nordrhein-Westfalen

Verordnung zur Zuständigkeit für Asylverfahren in NRW nach Herkunftsland

Laut einem **Verordnungsentwurf** des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz (AsylZustVO) zukünftig in Abhängigkeit des Herkunftsstaats der asylsuchenden Person auf die sieben Verwaltungsgerichte (VG) in NRW aufgeteilt werden. Die 22 Hauptherkunftsländer, darunter Syrien und Irak, sollen davon ausgenommen und weiterhin von allen VG bearbeitet werden. Das VG Aachen soll sich zukünftig auf Ostafrika spezialisieren, das VG Arnsberg auf Westafrika, das VG Düsseldorf auf Süd- und Südostasien, das VG Gelsenkirchen auf europäische Länder sowie Streitigkeiten staatenloser Personen, für die keine

Zuständigkeit begründet wird, das VG Köln auf nordafrikanische Staaten und den Nahen Osten, das VG Minden auf das südliche Afrika, Süd- und Nordamerika sowie osteuropäische Staaten und den Irak und das VG Münster auf Indien, Sri Lanka und Bangladesch. Für anhängige Verfahren der Herkunftsstaa-ten Georgien und Irak soll die aktuell geltende gesetzliche Zuständigkeit den entsprechenden VG verbleiben. Durch diese Spezialisierung soll die Verfahrensdauer von aktuell 17,6 Monaten weiter verkürzt werden. Der Entwurf wurde vom schwarz-grünen Kabinett beschlossen und soll noch vor der Sommerpause verabschiedet werden. Der Republikanische Anwältinnenverein (RAV) hat den Entwurf in einer **Stellungnahme** vom 07.06.2024 abgelehnt, da dieser einen weiteren Schritt der Ausweitung des gesonder-ten asylbezogenen Prozessrechts darstelle, das den

Zugang zu Recht erschwere und nicht geeignet sei, die Qualität asylgerichtlicher Entscheidungen zu verbessern. So würden durch die Zuständigkeitskonzentration die anwaltliche Vertretung erschwert und hohe zusätzliche Kosten für Asylsuchende verursacht, u. a., da die Prozesskostenhilfe oft nur für ortsansässige Anwältinnen gewährt werde. Sie hätten dann die Wahl, entweder einen Rechtsbeistand in der Nähe des Gerichts zu suchen und mehrfach weite Anreisewege zu Beratungsterminen in Kauf zu nehmen, oder die nicht von der Prozesskostenhilfe gedeckten Kosten selbst zu tragen. Zudem sei die Dauer der Sachbearbeitung in erster Linie abhängig von der Auslastung der Kammern und durch eine Spezialisierung auf Herkunftsländer nicht zu beschleunigen. Die Gerichte seien bereits durch die hohe Fehlerquote der behördlichen Entscheidungen und aufgrund behördlicher Untätigkeit belastet, was eine längere Verfahrensdauer nach sich ziehe. Eine Entlastung könne daher u. a. durch Qualitätsverbesserungen beim BAMF und durch eine Stärkung der Asylverfahrensberatungen erreicht werden. Zudem erhöhe die Reduzierung auf ein zuständiges Gericht die Gefahr von Fehlentscheidungen. Der RAV fordert, statt einer schnelleren Bewältigung der Asylverfahren die Sicherung der bestmöglichen Qualität von Entscheidungen in den Vordergrund zu stellen. Auch der Flüchtlingsrat NRW hat in einer **Stellungnahme** vom 07.06.2024 ähnliche Bedenken geäußert und die geplante Verordnung abgelehnt.

Jahresbilanz rechter Angriffe in NRW für das Jahr 2023

Die Opferberatung Rheinland (OBR) und BackUp, Beratung für Betroffene rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt in NRW, haben am 11.06.2024 ein **Hintergrundpapier** zu ihrem Monitoring rechter Gewalt für das Jahr 2023 veröffentlicht, nach dem rechte Angriffe in NRW trotz eines Rück-

gangs von 4,3 % im Vergleich zu 2022 auf einem konstant hohen Niveau verblieben sind. Dabei sei Rassismus im Jahr 2023 das häufigste Tatmotiv, es sei jedoch auch ein deutlicher Anstieg antisemitischer Gewalt verzeichnet worden. Für das Jahr 2023 registrierten die spezialisierten Beratungsstellen in NRW 355 rechte, rassistische, antisemitische und andere menschenfeindliche Gewalttaten mit mindestens 452 direkt betroffenen Menschen, darunter 17 Kinder und Jugendliche.

Initiativen gegen die Bezahlkarte

In einem gemeinsamen **Aufruf** „Die beste Bezahlkarte ist das Bankkonto“ vom 19.06.2024 haben verschiedene Münsteraner Wohlfahrtsverbände und soziale Organisationen die Einführung der Bezahlkarte abgelehnt. Nahezu alle Flüchtlinge in Münster hätten ein Bankkonto, welches die einfachste, kostengünstigste und effektivste Form der finanziellen Teilhabe biete. Eine zusätzliche Bezahlkarte sei daher nicht nur überflüssig, sondern auch kontraproduktiv, da sie zur Entrechtung von Flüchtlingen führe, ihre Selbstbestimmung einschränke, ihre Integration und Teilhabe erschwere und zudem verwaltungsaufwändig und teuer sei. Daher bitten die Organisationen die Stadt Münster sich per Ratsbeschluss deutlich gegen die Einführung einer Bezahlkarte zu positionieren und sich überregional und auf Landesebene für das Bankkonto, statt einer Bezahlkarte einzusetzen. Bereits am 12.04.2024 hatten sich Unterstützerinnen der Kölner Kampagne „Selbstbestimmung statt Bezahlkarte“ in einem **Schreiben** an die Fraktionen des Rats der Stadt Köln und des Landtags NRW gewandt und darum gebeten, die Einführung der restriktiven und diskriminierenden Bezahlkarte für Flüchtlinge abzulehnen. Eine zur Kampagne gehörende **Online-Petition** kann sowohl von Einzelpersonen als auch von Institutionen unterzeichnet werden.

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Keine automatische Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zwischen EU-Staaten

Am 18.06.2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-753/22 **entschieden**, dass eine nationale Behörde zwar nicht verpflichtet ist, einer Schutzsuchenden die Flüchtlingseigenschaft allein deshalb zuzuerkennen, weil diese zuvor durch eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats als Flüchtling anerkannt worden war,

sie jedoch diese Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Anhaltspunkte bei der Prüfung des Asylantrags in vollem Umfang berücksichtigen muss. Im vorliegenden Fall lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag einer syrischen Staatsangehörigen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der 2018 in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, ab und gewährte ihr stattdessen subsidiären

Schutz. Das angerufene VG bestätigte diese Entscheidung. Die Klägerin legte daraufhin Revision beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ein und argumentierte, dass Deutschland an die Entscheidung der griechischen Behörden gebunden sei. Das BVerwG wandte sich mit dieser Frage zur Vorabentscheidung an den EuGH. Dieser führte aus, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, wenn sie von der Befugnis, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, keinen Gebrauch machen kann, weil die Antragstellerin in einem anderen Mitgliedstaat, der ihr bereits einen solchen Schutz zuerkannt hat, der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt wäre, eine neue individuelle, vollständige und aktualisierte Prüfung dieses Antrags vornehmen muss. Dabei muss sie allerdings auch die Anhaltspunkte in vollem Umfang berücksichtigen, die von dem zuvor anerkennenden Mitgliedstaat festgestellt wurden.

EuGH: Ungarn wegen Vertragsverletzung im Bereich Asyl zu Millionenstrafe verurteilt

Mit **Urteil** vom 13.06.2024 in der Rechtssache C-123/22 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Ungarn in einem von der Europäischen Kommission eingeleiteten Verfahren wegen „schwerer Verletzung“ des Unionsrechts im Bereich Asyl zur Zahlung einer hohen Geldstrafe verurteilt. Der EuGH stellte fest, dass Ungarn nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem **Urteil** vom 17.12.2020 (C-808/18) ergeben, u. a. die Ermöglichung der wirksamen Ausübung des Rechts, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Der EuGH sieht in der systematischen Verhinderung des Zugangs zum Verfahren auf internationalen Schutz die Anwendung der gemeinsamen Politik im Bereich Asyl gefährdet. Dies und die weiteren Verstöße beeinträchtigen sowohl das öffentliche Interesse als auch die Interessen von Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz beantragen möchten, schwerwiegend. In Anbetracht der außergewöhnlichen Schwere der Verstöße und der mangelnden loyalen Zusammenarbeit verurteilt der EuGH Ungarn daher dazu, einen Pauschalbetrag in Höhe von 200 Mio. Euro sowie ab der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur Umsetzung des Urteils vom 17.12.2020 ein tägliches Zwangsgeld von insgesamt 1 Mio. Euro an die Europäische Kommission zu zahlen.

EuGH: Flüchtlingsstatus für staatenlose Palästinenserinnen bei unzureichender UNRWA-Unterstützung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Vorabentscheidungsverfahren mit **Urteil** vom 13.06.2024 (Rechtssache C-563/22) entschieden, dass staatenlose Palästinenserinnen als Flüchtlinge anerkannt werden können, wenn das Hilfswerk der Vereinten Nationen für palästinensische Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) kein Mindestmaß an Sicherheit und menschenwürdige Lebensbedingungen gewähren kann. Im vorliegenden Fall hatten eine Mutter und ihre minderjährige Tochter aus den palästinensischen Gebieten 2018 in Bulgarien Asyl beantragt. Ihr Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass sie nicht nachweisen konnten, den Gazastreifen aus Angst vor Verfolgung verlassen zu haben. Auch ein Folgeantrag wurde im Mai 2021 abgelehnt, da sie freiwillig das Einsatzgebiet der UNRWA verlassen und damit auf deren Beistand verzichtet hätten. Das bulgarische Gericht bat den EuGH u. a. um Klärung der Frage, wann der Beistand oder Schutz der UNRWA gegenüber einer Antragstellerin als nicht länger gewährt anzusehen ist, so dass ihr gemäß der Qualifikationsrichtlinie automatisch der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden muss. Nach dem EuGH ist dies der Fall, wenn die UNRWA aus irgendeinem Grund, auch aufgrund der allgemeinen Lage in ihrem Operationsgebiet, nicht in der Lage ist, der betroffenen Palästinenserin menschenwürdige Lebensbedingungen zu bieten, und wenn die Palästinenserin im Falle ihrer Rückkehr in das Operationsgebiet in einer sehr unsicheren persönlichen Lage wäre. Die Verwaltungsbehörden und Gerichte müssen daher jeden Antrag auf internationalen Schutz individuell prüfen.

EuGH: Flüchtlingsstatus für Frauen, die die Gleichstellung der Geschlechter vertreten

Mit **Urteil** vom 11.06.2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-646/21 entschieden, dass Frauen, die sich mit dem Wert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren, auch wenn sie diese Identifikation erst während ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat entwickelt haben, als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ angehörig betrachtet werden können. Im konkreten Fall ging es um zwei irakische Mädchen, die seit 2015 in den Niederlanden leben und deren ursprüngliche Anträge auf internationalen

Schutz abgelehnt wurden. In ihren, erfolglos gebliebenen, Folgeanträgen argumentierten sie, dass sie die Werte der Gleichberechtigung von Frauen und Männern angenommen hätten und bei einer Rückkehr in den Irak verfolgt würden, da sie sich nicht an die dortigen gesellschaftlichen Regeln anpassen könnten. Im Klageverfahren ersuchte das zuständige niederländische Gericht den EuGH um entsprechende Auslegung der Qualifikationsrichtlinie. Der EuGH stellte fest, dass bei der Prüfung eines Antrags, der auf den Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ gestützt wird, ein langfristiger Aufenthalt in einem Mitgliedstaat berücksichtigt werden kann, und zwar vor allem dann, wenn er in einen Zeitraum fällt, der für die minderjährige Antragstellerin identitätsbildend ist.

VG Düsseldorf: Nichtigkeit von § 15 Abs. 9 ZustAVO NRW

Mit **Beschluss** (Az.: 8 L 413/23) vom 28.05.2024 entschied das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf, dass § 15 Abs. 9 der Zuständigkeitsverordnung NRW (ZustAVO NRW) wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot und den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG materiell rechtswidrig und damit unwirksam ist. Antragsteller im vorliegenden Fall war ein tadschikischer Staatsangehöriger, der 2019 wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt und von einer nordrhein-westfälischen Ausländerbehörde ausgewiesen und mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot belegt worden war. Der Antragsteller beantragte im Eilrechtsschutzverfahren die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage. Das VG Düsseldorf befand den Antrag als begründet, da die Ausländerbehörde für ausländerrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller sachlich nicht zuständig war. Dies begründet sich darin, dass § 15 Abs. 9 ZustAVO NRW materiell rechtswidrig und damit unwirksam ist. Die Vorschrift ist nicht mit höherrangigem Recht vereinbar, weil sie die Grenzen der ihr zugrundeliegenden Verordnungsermächtigung überschreitet und darüber hinaus dem Bestimmtheitsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG nicht genügt. Das Gericht bemängelt, dass im vorliegenden Fall keine klaren Kriterien für die Übertragung der Zuständigkeit an die Zentrale Ausländerbehörde zu erkennen sind, wodurch keine gerichtliche Überprüfung möglich ist. Dies

führt zu einer unklaren und möglicherweise willkürlichen Auslegung und Anwendung der Vorschrift, was gegen rechtsstaatliche Prinzipien verstößt.

VG Köln: Keine Dublin-Überstellungen in die Schweiz bei teilweiser Ablehnung von Asylanträgen

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat in einem **Beschluss** vom 24.05.2024 (Az.: 22 L 775/24.A) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine Abschiebungsanordnung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angeordnet, da im vorliegenden Fall die Schweiz nicht zuständig ist. Sowohl das BAMF als auch die Schweizer Behörden waren der Ansicht, dass die Zuständigkeit für das Asylverfahren aufgrund von Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin III-VO bei der Schweiz liege. Das VG stellte jedoch fest, dass im aktuellen Fall die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin III-VO nicht vorliegen. Die Schweizer Asylbehörden hatten den Antrag des Antragstellers abgelehnt, allerdings nur hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, nicht jedoch hinsichtlich der ebenfalls beantragten Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Dies begründet sich darin, dass das schweizerische Asylsystem das Institut des subsidiären Schutzstatus nicht kennt. Jedoch wird der Begriff des „Antrags“ in Art. 2 lit. b) Dublin III-VO als das Ersuchen einer Antragstellerin um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus definiert. Die Schweiz hat den Antrag im Sinne von Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin III-VO daher nicht vollständig abgelehnt und ist nicht zur Wiederaufnahme des Antragstellers verpflichtet.

Aktualisierte Anwendungshinweise des BMI zum vorübergehenden Schutz

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat am 30.05.2024 eine aktualisierte Version der ergänzenden **Hinweise** zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 05.09.2022 veröffentlicht. Ausführliche Hinweise gibt es zum Tatbestand und betroffenen Personenkreis (Ziffer 1-7) und zum Verwaltungsverfahren

ren (Ziffer 8). Unter anderem geht aus den Hinweisen hervor, dass Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die in der Ukraine keinen Schutzstatus hatten oder kein unbefristetes Aufenthaltsrecht besaßen, ab dem 05.06.2024 keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 mehr erhalten. Die Ausländerbehörden sollen diese Personen auf das Asylverfahren verweisen. Bereits erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG behalten jedoch bis zum 04.03.2025 ihre Gültigkeit. Zudem können ukrainische Staatsangehörige, die sich in

Deutschland mit einem anderen Aufenthaltstitel als nach § 24 AufenthG oder mit Duldung befinden, einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, unabhängig davon, wann die Einreise erfolgte. Das BMI weist zudem darauf hin, dass aus der Ukraine geflüchtete Personen darüber aufgeklärt werden sollen, dass sie an Stelle eines Schutzstatus auch eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildung-, Studien- oder Erwerbszwecken erhalten können.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Mai 2024

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 07.06.2024 die **Asylgeschäftsstatistik** für Mai 2024 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im letzten Monat insgesamt 18.755 Asylanträge gestellt wurden, davon 17.231 Erstanträge und 1.524 Folgeanträge. Die Zahl der Asylerstanträge sank damit gegenüber dem Vormonat April um 1,5 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 21,5 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 5.280 Erstanträgen (-5,7 % im Vergleich zum Vormonat), Afghanistan mit 2.937 Erstanträgen (Vormonat: +1,5 %) und die Türkei mit 1.875 Erstanträgen (Vormonat: -4,6 %). Im Mai 2024 wurden die Asylverfahren von 24.786 Personen (22.489 Erst- und 2.297 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag im Zeitraum Januar bis Mai bei 46,8 %, was einer Abnahme um 4,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahreswert entspricht. Für Syrien mit 44.254 Entscheidungen lag die Gesamtschutzquote bei 84,9 %, für Afghanistan mit 19.685 Entscheidungen bei 76,1 % und für die Türkei mit 17.741 Entscheidungen bei 8,6 %.

Juni-Newsletter des MKJFGFI zu Entwicklungen im Bereich Flucht

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat am 18.06.2024 seinen monatlichen **Newsletter** zu den Entwicklungen im Bereich Flucht in NRW veröffentlicht. Demnach sind 2024 bis Ende Mai insgesamt 20.623 Asylerstanträge in NRW gestellt worden. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag in NRW bei 53,8 %. Insgesamt 3.377 Personen sind im Mai über das EASY-Verfahren auf NRW verteilt worden. Im Mai sind 2.552 (Tagesschnitt: 82) und im Juni bis zum 17.06.2024 1.515 (Tagesschnitt: 89) Zugänge in die Landeserstaufnahmeeinrichtung registriert worden. Die Auslastung der Erstaufnahmeeinrichtungen betrug am 18.06.2024 50 % und die der Zentralen Unterbringungseinrichtungen einschließlich Notunterkünfte 71 %. Insgesamt stehen in Landesaufnahmeeinrichtungen zum Stand 17.06.2024 34.524 aktive Plätze zur Verfügung.

Materialien

Fachliche Empfehlungen der Arbeitsagentur zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen mit Arbeitsmarktzugang

Die Agentur für Arbeit hat fachliche **Empfehlungen** zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen mit Arbeitsmarktzugang (Stand: Dezember 2023) veröffentlicht, in der die wesentlichen Phasen des Integrationsprozesses und die entsprechenden

Handlungsmöglichkeiten für Mitarbeiterinnen in Arbeitsagenturen und Jobcentern beschrieben werden. Der Fokus liegt auf geflüchteten Personen im Rechtskreis SGB II, insbesondere solchen mit Erstqualifikation.

Aktualisierung der Bundesländer Fact-Sheets zur Sicherung der Arbeitskräftebedarfe in Fachkraftberufen

Die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) hat ihre Bundesländer **Fact-Sheets** (Stand: Mai 2024) zur 2021 veröffentlichten Studie „Ohne sie geht nichts mehr“, zum Beitrag von Migrantinnen und Flüchtlinge zur Sicherung der Arbeitskräftebedarfe in Fachkraftberufen, aktualisiert. Die Anzahl an Migrantinnen und Flüchtlingen in Fachkraftberufen sei im Jahr 2022 auf insgesamt über 2,1 Millionen gestiegen, was einem Anteil von 11,9 % an allen Beschäftigten in Fachkraftberufen entspreche. 2022 hätten deutschlandweit 85,0 % aller Migrantinnen und 82,0 % der Flüchtlinge eine Ausbildung in einem Engpassberuf begonnen und würden somit insbesondere in den am Arbeitsmarkt besonders stark nachgefragten Berufen einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Fachkräftesicherung leisten.

Arbeitshilfe zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Der Paritätische Gesamtverband hat am 05.06.2024 eine **Arbeitshilfe** zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0 mit einem Überblick über „die wichtigsten rechtlichen Regelungen für Aufenthalte zum Zwecke der Arbeit, des Studiums oder der Ausbildung“ veröffentlicht. Es sollen Möglichkeiten und Grenzen der gesetzlichen Änderungen verdeutlicht und Beratungskräften eine möglichst praxisnahe Unterstützung im Beratungsalltag geboten werden.

SVR Policy-Brief zum Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat am 20.06.2024 seinen **Policy-Brief** „Neue Wege, neue Hürden? Die Staatsangehörigkeitsrechtsreform und mögliche Folgen für Behörden und vulnerable Gruppen“ (Stand: Januar 2024) veröffentlicht, in dem untersucht wird, welche praktischen Auswirkungen die mit dem am 27.06.2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts einhergehenden Verschärfungen für Betroffene und Behörden haben können. Es sei davon auszugehen, dass die Neuregelung die Gefahr der mittelbaren bzw. unmittelbaren Diskriminierung von vulnerablen Gruppen, beispielsweise von Alleinerziehenden (vor allem Frauen) und Menschen mit Behinderungen mit sich bringen werde, da zukünftig

Ausländerinnen mit Sozialleistungsbezug, auch wenn sie diesen nicht selbst zu vertreten haben, keinen Anspruch mehr auf Einbürgerung haben. Zudem sei aus diesem Grund auch ein Anstieg der Anträge zu erwarten, über die im Ermessen entschieden wird, was mit einem höheren Prüfaufwand für die ohnehin überlasteten Behörden einhergehen könne.

Analyse zu Ab- und Rückwanderungsprozessen aus/nach Deutschland

Die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) hat eine **Analyse** (Stand: Juni 2024) der Daten- und Forschungslage zu Ab- und Rückwanderungsprozessen von Zugewanderten aus/nach Deutschland veröffentlicht, in der die Komplexität dieser Prozesse aufgezeigt werden soll. Die Ergebnisse zeigen u. a., dass viele Zugewanderte innerhalb von vier Jahren wieder auswandern. So seien zwischen 2015 und 2022 12,465 Millionen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen, jedoch im gleichen Zeitraum 7,142 Millionen zugewanderte Personen wieder abgewandert. Die meisten würden innerhalb von vier Jahren wieder auswandern, seien jung und im erwerbsfähigen Alter. Die Gründe für Zu- und Abwanderung seien vielfältig und oft miteinander verknüpft. Berufliche Gründe seien häufig für die Zuwanderung ausschlaggebend, während mangelnde soziale Integration und auch berufliche Motive, z. B. Arbeitslosigkeit bzw. Beschäftigungsende, Beendigung des Studiums bzw. der Ausbildung und ein Mangel an passenden Beschäftigungen, oft zur Abwanderung führen würden.

Länderkurzinformation zur Situation von LSBTIQ*-Personen im Kosovo

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat eine **Länderkurzinformation** zum Kosovo (Stand: April 2024) veröffentlicht, in der es über die dortige rechtliche und humanitäre Lage von LSBTIQ*-Personen informiert. Im Kosovo sei eine Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in allen Lebensbereichen verboten. Allerdings variere die Durchsetzung dieser Gesetze. Aktuell existiere kein standardisiertes Verwaltungsverfahren, mit dem Einzelpersonen die Geschlechtskennzeichnung in Ausweisdokumenten ändern könnten, zudem sei eine Gesetzesänderung zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare vom Parlament

im Jahr 2023 abgelehnt worden. In den letzten Jahren habe sich der gesetzliche Schutz von LSB-TIQ*-Personen verbessert. Die Regierung biete zudem Sensibilisierungsschulungen für Staats- und Polizeibedienstete sowie Lehrkräfte an. Human Rights Watch kritisiere jedoch die langsame Reaktion auf Strafanzeigen und die Verzögerung des Baus einer speziellen Schutzunterkunft für LSB-TIQ*-Personen in Pristina.

Bericht über Menschenrechte von LSBTIQ*-Personen weltweit

In dem am 30.05.2024 von ILGA World veröffentlichten **Bericht** „Laws On Us – A Global Overview of Legal Progress and Backtracking on Sexual Orientation, Gender Identity, Gender Expression, and Sex Characteristics“ (Stand: Juni 2024) werden rechtliche Entwicklungen bezüglich sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale zwischen Januar 2023 und April 2024 in UN- und Nicht-UN-Mitgliedsstaaten dokumentiert. Die Untersuchung zeigt, dass ein Drittel der weltweiten Staaten (32 %) weiterhin einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen kriminalisieren. Trotz einer Zunahme von Gesetzen zur Stärkung des Schutzes von LSBTIQ*-Rechten existiere in jedem UN-Mitgliedstaat weiterhin eine beständige Opposition in allen rechtlichen Debatten zu den genannten Themen.

Studie zum Umgang mit Staatenlosigkeit

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat am 25.06.2024 eine **Studie** „Kein Pass. Nirgends? Politische, rechtliche und verwaltungspraktische Ansätze im Umgang mit Staatenlosigkeit“ (Stand: März 2024) veröffentlicht, in der die Verwaltungspraxis in deutschen Behörden im Umgang mit Staatenlosigkeit beschrieben und zudem aufgezeigt wird, wie der Status quo verbessert und Herausforderungen überwunden werden können. Derzeit würden Menschen, bei denen die Staatenlosigkeit nicht nachgewiesen ist oder die potenziell Angehörige eines anderen Staates sind, oft als Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit eingestuft. Dieser Begriff sei nicht rechtlich definiert und führe zu eingeschränkten Mobilitäts- und Teilhabemöglichkeiten. Um die Situation zu verbessern, empfehlen die Autorinnen eine Anpassung der gesetzlichen und verwaltungsrechtli-

chen Regelungen. Zudem sei dringend die Entwicklung eines zentralen Feststellungsverfahrens für Staatenlosigkeit erforderlich, das klare Zuständigkeiten, Mitwirkungspflichten und Fristen definiert und im Aufenthaltsgesetz verankert wird.

Kurzanalyse zum Institutionenvertrauen von Flüchtlingen

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 23.05.2024 eine **Kurzanalyse** „Institutionenvertrauen Geflüchteter in Deutschland“ (Stand: April 2024) veröffentlicht, in der das Vertrauen von Flüchtlingen, die zwischen 2013 und 2019 nach Deutschland gekommen sind, in deutsche Institutionen im Vergleich zu Zugewanderten ohne Fluchterfahrung und Personen ohne Migrationshintergrund untersucht wird. Die Analyse zeige, dass Schutzsuchende deutschen Institutionen deutlich mehr Vertrauen entgegenbringen als die Vergleichsgruppen. Dabei hänge das Institutionenvertrauen von Flüchtlingen mit demografischen und sozioökonomischen Merkmalen, der Zufriedenheit mit dem eigenen Einkommen und dem politischen Interesse zusammen. Zudem würden alle Zugewanderten die demokratische Lage im Herkunftsland als Referenzrahmen für die Bewertung der deutschen Institutionen heranziehen. Für Menschen aus weniger demokratischen Ländern falle das Institutionenvertrauen größer aus.

Studie zum Einfluss regionaler politischer Präferenzen auf Asylentscheidungen

Am 06.03.2024 wurde eine **Studie** „How regional attitudes towards immigration shape the chance to obtain asylum: Evidence from Germany“ des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt veröffentlicht, in der die Autorinnen untersuchen, ob Mitarbeiterinnen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Entscheidungen über Asylanträge, den politischen Präferenzen der regionalen Bevölkerung oder der regionalen Regierung nachgeben. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass politische Voreingenommenheit in den Asylentscheidungsprozess einfließe und die Chance auf eine Asylgewährung beeinflusse. Auf Basis der Resultate empfehlen die Autorinnen u. a., Sachbearbeiterinnen des BAMF regelmäßig und einheitlich in der Beschaffung und Nutzung objektiver Informationen für die Bewertung individueller Asylanträge zu schulen und im

Rahmen regelmäßiger Supervisionssitzungen potenzielle (interne und externe) politische Voreingenommenheit bei Asylentscheidungen zu reflektieren. Darüber hinaus könnte laut Autorinnen auch die verbindliche Einführung interner oder externer Überprüfungen von Asylentscheidungen helfen, die Willkür bei der Entscheidungsfindung zu begrenzen.

Studie zur Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat am 17.06.2024 eine **Studie** „Die Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz auf Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“ (Stand: Januar 2024) veröffentlicht, in der neben der rechtlichen und verwaltungstechnischen Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG in Deutschland der Zugang zu den unter der Richtlinie gewährten Rechten untersucht und der Umgang staatlicher Akteure mit den Herausforderungen der Flucht

aus der Ukraine beleuchtet wird. Die Studie stellt den deutschen Beitrag zur **Studie** „Application of the Temporary Protection: challenges and good practices in 2023“ des Europäische Migrationsnetzwerks (EMN) dar.

Informationen und Beratung für Flüchtlinge mit Behinderung

Das Projekt Crossrads von Handicap International hat auf seiner Website **Broschüren** mit Informationen in neun Sprachen veröffentlicht, durch die Flüchtlinge mit einer Behinderung über ihre Rechte hinsichtlich Unterstützung und verschiedener Hilfeleistungen informiert werden sollen. Zudem bietet das Projekt auch eine telefonische, kostenlose **Erst- und Orientierungsberatung** für geflüchtete Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen. Die Beratung erfolgt auf ukrainischer sowie russischer Sprache, für andere Sprachen können bei Terminvereinbarung Dolmetscherinnen hinzugezogen werden.

Termine

Protest und Aktion: Auf die Straße gegen den AfD-Bundesparteitag in Essen, 28.06. – 30.06.2024, Aufstehen gegen Rassismus Essen, Ort: Grugahalle, 45131 Essen, Informationen [hier](#).

Tagung: Ökumenischer Studientag Kirchenasyl, 29.06.2024, 10.00 - 16.00 Uhr, Evangelischer Kirchenkreis Duisburg, Ort: Kulturkirche Liebfrauen, König-Heinrich-Platz 3, 47051 Duisburg, Informationen und Anmeldung bis zum 24.06.2024 [hier](#).

Austausch und Vorträge: Wege zur Aufenthaltssicherung / Rückführungsverbesserungsgesetz und seine Folgen, 29.06.2024, 11.00 - 16.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Ort: Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, Bochum, Informationen [hier](#).

Buchvorstellung: Ausgrenzung, Entrechtung, Widerstände – Input zur Abschiebep Praxis Nordrhein-Westfalens, 01.07.2024, 19.00 Uhr, Flüchtlingshilfe Lippe e.V., Ort: Lippische Landeskirche, Leopoldstr. 27, 32756 Detmold, Informationen [hier](#).

Webinar: Deutsche Kolonialherrschaft im heutigen Namibia – Geschichte und Auswirkungen, 01.07.2024, 20.00 – 21.00 Uhr, Grüne Fraktion NRW, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Lesung und Diskussion: "Nach Deutschland: Fünf Menschen. Fünf Wege. Ein Ziel." mit Isabel Schayani, 03.07.2024, 18.00 - 20.00 Uhr, Netzwerk Interreligiöses Friedensgebet Hagen, Ort: Emil Schumacher Museum, Museumspl. 1, 58095 Hagen, Informationen [hier](#).

Online-Vortrag und Diskussion: Islam und Homosexualität – ein schwieriges Verhältnis, 03.07.2024, 18.00 – 20.30 Uhr, Evangelische Akademie im Rheinland / Maimonides Bildungswerk, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Filmveranstaltung: Exil Never Ends mit Regisseurin Bahar Bektaş, 06.07.2024, 18.00 Uhr, Cinema Münster, Ort: Warendorfer Straße 45-47, 48145 Münster, Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Abschiebungen, 09.07.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 07.07.2024 [hier](#).

Online-Austausch: Passbeschaffung, 11.07.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 09.07.2024 [hier](#).

Tagung: Kein Raum für Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit! – Wie der Nahostkonflikt Rassismus verschärft und was wir dagegen tun können, 17.07.2024, 9.00 – 16.15 Uhr, Internationales Bildung- und Begegnungswerk, Ort: Jugendgästehaus Adolph Kolping, Silberstr. 24-26, 44137 Dortmund, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Austausch: Strukturen ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit, 23.07.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 21.07.2024 [hier](#).

Online-Schulung: Basisseminar Asylrecht, 30.07.2024, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 25.07.2024 [hier](#).

Festival: Fest der Vielen, 16.08. – 17.08.2024, Zentrum für Kultur Hochfeld, Rheinpark Duisburg, Informationen [hier](#).

Online-Impulsvortrag: Adoleszente Entwicklung im Kontext von Fluchterfahrungen, 27.08.2024, 18.00 – 20.00 Uhr, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V., Informationen und Anmeldung [hier](#).

Basis-Workshop: Umgang mit geflüchteten Frauen*, die geschlechtsspezifische / sexualisierte Gewalt erlebt haben, 05.09.2024, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Workshop: Sensibilisierung Rassismus und Diskriminierung in pädagogischen Kontexten, 11.09.2024, 9.00 – 13.00 Uhr, Landesverband der Musikschulen in NRW, Informationen und Anmeldung [hier](#).